



Österreichischer
Städtebund

Rathaus, 1082 Wien

Telefon +43 (0)1 4000 89980
Fax +43 (0)1 4000 7135
post@staedtebund.gv.at
www.staedtebund.gv.at

DVR 0656097 | ZVR 776697963

Unser Zeichen:
940/1433/2010

bearbeitet von:
Mag. Puchner DW 89994 | Strau

elektronisch erreichbar:
oliver.puchner@staedtebund.gv.at

An das
Bundesministerium für Gesundheit
Radetzkystraße 2
1031 Wien

per E-Mail: sabine.ladits@bmg.gv.at

Wien, 15. November 2010

Budgetbegleitgesetz 2011-2014, Teil Gesundheit; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezugnehmend auf den mit Ihrem Schreiben (GZ: BMG-90200/0035-II/2010) vom 28. Oktober 2010 eingegangenen Entwurf zum Budgetbegleitgesetz 2011-2014, Teil Gesundheit, vertritt der Österreichische Städtebund nach Prüfung folgende Ansicht:

Zu Art X1 Bundesgesetz über die Entrichtung eines Gesundheits- und Ernährungssicherheitsbeitrages (GESBG)

Ziel dieses Gesetzes soll eine Beitragseinhebung von Lebensmittel ver- und bearbeitenden Betrieben sein, um die Kosten (Betrieb, Personal, Sachkosten) der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES) in hohem Maße abzudecken und diese Kosten, welche bisher der Bund übernommen hatte, „abzuwälzen“.

Als Basis wird die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz herangezogen. In dieser Verordnung wird festgehalten, dass die zuständigen Behörden der

Mitgliedstaaten Gebühren oder Kostenbeiträge zur Deckung der Kosten erheben können, die durch die amtlichen Kontrollen entstehen. Nimmt man nun diesen Gesetzesentwurf, so ist durch die Einhebung lediglich die AGES Nutznießer dieser Beiträge. Tatsache ist aber, dass die Lebensmittelaufsicht der Länder in mittelbarer Bundesverwaltung und durch die Übertragungsverordnungen die Städte mit eigenem Statut etwa ein Drittel bis zur Hälfte der Tätigkeiten im Rahmen der Lebensmittelüberwachung durchführen. **Im Sinne der Gleichbehandlung müssten die eingehobenen Beiträge anteilmäßig an die Länder und Städte mit eigenem Statut übergehen.**

Lt. Anlage 2 umfasst die Beitragspflicht auch die sog. Speisen produzierenden Gemeinschaftsverpflegungen, die unter dem Code „Erbringung sonstiger Verpflegungsdienstleistungen“ subsumiert werden können. Darunter fallen Küchen in **Seniorenheimen, Krankenanstalten, Kindergärten** und Horten. Diese Zuordnung sollte jedenfalls überdacht werden. Überdies sind in dieser Anlage auch die **Wasserversorgungsbetriebe** erfasst. Da die Berechnung des Beitrages von der Anzahl der Beschäftigten abhängt, sind auch bereits die kleinen städtischen Wasserversorgungen betroffen.

Im Ergebnis werden die städtischen Einrichtungen belastet, die Leistungen der Städte in diesem Bereich aber nicht honoriert.

Es wird weiters bemerkt, dass es durch das **Heranziehen des ÖNACE-Codes** für die Berechnung der Höhe der Beiträge zu Änderungen der elektronischen Datenerfassung der Lebensmittelaufsicht kommen kann und wird, da die in der Anlage 2 angeführten Einstufungen der Betriebe in wesentlichen Punkten von denen der in Österreich derzeit gebräuchlichen Definitionen abweichen. Es stellt sich auch die Frage, wie die Kosten des von der AGES einzurichtenden elektronischen Meldesystems sich mit diesem Code-System verbinden lassen und welche zusätzlichen Kosten aus diesem Titel entstehen werden. Welche Kosten und welchen Zeit-, und in der Folge auch Personalaufwand dies für die Städte und Gemeinden zur Folge haben könnte, kann noch gar nicht beurteilt werden.

Der Österreichische Städtebund fordert daher eine Gleichbehandlung der Leistungen der Städte auf dem Gebiet der Gesundheits- und Ernährungssicherheit und eine Rücknahme der

Belastungen, die insbesondere den ohnedies nicht kostendeckend zu betreibenden Gesundheits-, Sozial- und Bildungsbereich treffen. Dies führt im Ergebnis zur Verschiebung der Kosten vom Bund zu Ländern und Gemeinden.

Mit freundlichen Grüßen



OSR Dr. Thomas Weninger, MLS
Generalsekretär